

**Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen**

Zeuthen, 18. März 2008 - Nr. 3/2008 - 5. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

**Amtlicher Teil****Inhaltsverzeichnis****B E S C H L Ü S S E – öffentlich**

* Beschluss-Nr.: 10-03/08	- Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuthen	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 12-03/08	- Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“	Seite 5
* Beschluss-Nr.: 13-03/08	- Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 210.943 des Vermögenshaushaltes, Erweiterungsbau Grundschule	Seite 5
* Beschluss-Nr.: 17-03/08	- Vergabe zur Lieferung einer gebrauchten Drehleiter Typ DLK 23-12	Seite 5
* Beschluss-Nr.: H14-03/08	- Überplanmäßige Ausgabe für die HH-Stelle 910.976 des Vermögenshaushaltes, Tilgung von Krediten/Erweiterungsbau der Gesamtschule an die ILB	Seite 5
* Beschluss-Nr.: H15-03/08	- Überplanmäßige Ausgabe für die HH-Stelle 900.832 – Kreisumlage des Landkreises Dahme-Spreewald für 2008	Seite 5
* Beschluss-Nr.: H16-03/08	- Auftragsvergabe für die Straßenreinigung	Seite 5
* Beschluss-Nr.: 18-03/08	- Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über ein Grundstück	Seite 6
* Beschluss-Nr.: H19-03/08	- Auftragsvergabe für Bauhaupt beim Umbau Jugendhaus II. Bauabschnitt, Dorfstraße 12, Zeuthen	Seite 6
* Beschluss-Nr.: H20-03/08	- Auftragsvergabe für Schlosserarbeiten beim Umbau Jugendhaus II. Bauabschnitt, Dorfstraße 12,	Seite 6
* Beschluss-Nr.: H21-03/08	- Auftragsvergabe für Tischlerarbeiten beim Umbau Jugendhaus II. Bauabschnitt, Dorfstraße 12	Seite 6
* Widmungsverfügung „Lindenallee“		Seite 6

**B E S C H L Ü S S E – öffentlich –****Beschluss-Nr.: 10-03/08**

Beschluss-Tag: 12.02.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Bau- und Umweltausschuss, Hauptausschuss

Betreff: Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuthen in der als Anlage vorliegenden Fassung.

**FRIEDHOFSSATZUNG  
der Gemeinde Zeuthen**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in Ihrer Sitzung am 12.03.2008 nach Maßgabe der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuthen beschlossen.

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Zeuthen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

- Friedhof I - Wilhelm-Guthke-Straße
- Friedhof II - Straße der Freiheit

**§ 2****Friedhofszweck**

Die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Beisetzung Verstorbener und der Erholung ruhesuchender Bürger.

**§ 3****Verwaltung**

- (1) Die Gemeinde ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ein, für die besondere Teilpläne erarbeitet werden.
- (2) Die Gemeinde führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgenden Unterlagen:
  - a) Plan der Friedhöfe,
  - b) Belegungsplan für alle Grabfelder,
  - c) Datenträger mit folgenden Angaben,
    - Angabe zum Grabfeld, Grabnummer,
    - Name und Daten des Verstorbenen, Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten (Inhaber der Grabnummernkarte sowie die Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist),
    - Übersichtskartei für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie auf Grund ihres kulturell-geschichtlichen Wertes zu erhaltende Grabstätten.
- (3) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde Zeuthen. Bei einer Umgestaltung von Grabflächen ist das Einverständnis von Nutzungsberechtigten der davon betroffenen Grabstätten einzuholen.

**II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN****§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind im Zeitraum von April bis September täglich von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr; von Oktober bis März täglich von 8.00 Uhr - 17.00 für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder Teilen von ihnen vorübergehend untersagen oder über die in Abs.1 genannten Zeiten hinaus erlauben.

**§ 5****Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu benutzen; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Gemeinde sind ausgenommen.
  - Waren aller Art sowie gewerblich Dienste anzubieten außer Grabschmuck und Grün sowie Blumen für die Gräberpflege durch den Friedhofsgärtner;
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
  - ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - Druckschriften zu verteilen
  - die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen (Abfalltrennung in kompostierbare und nichtkompostierbare Stoffe wie Ton, Glas, Plaste ist einzuhalten).
  - Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen;
  - zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
  - die Friedhöfe in betrunkenem Zustand zu betreten oder Alkohol auf den Friedhöfen zu sich zu nehmen.
- Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

**§ 6**

**Ausführung gewerblicher Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Zeuthen. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Gewerblichen Grabmalherstellern, die nicht allgemein zugelassen sind, kann die Gemeinde in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen gestatten.
- (3) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen. Ausnahmen kann die Gemeinde Zeuthen zulassen.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags nur in den Zeiten gemäß § 4 Abs. 1 durchgeführt werden. Sie sind eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe zu beenden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen, die von der Gemeinde zugewiesen sind, gelagert werden. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Abgeräumte Grabmale und Fundamentplatten sind auf dem von der Gemeinde zugewiesenen Lagerplatz abzulegen.
- (7) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Friedhofswegen mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Auf den Friedhöfen ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen, kann die Gemeinde Zeuthen die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

**III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

**§ 7**

**Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Eine Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes in der Gemeinde anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

- (4) Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Gemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über ein halbes Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Gemeinde können auch Geschwisterkinder im Alter bis zu drei Jahren in einem Sarg bestattet werden. Diese Regelung gilt für Erdgräber.

**§ 8**

**Bestattung - Feuerhallen Zeuthen**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen stellt auf ihren Friedhöfen die Feuerhallen für Trauerfeiern gegen eine Nutzungsgebühr zur Verfügung. Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Ausgrabungen sind ausschließlich von der Gemeinde durchzuführen.
- (2) Dazu gehört, dass die Gemeinde oder ihr Beauftragter die Särge transportiert, bei Erdbestattungen die Gräber öffnet und schließt sowie die Särge versenkt, bei Feuerbestattungen die Urnen beisetzt oder nach auswärts übersendet. Die Gemeinde kann gestatten, dass der Sarg oder die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.

**§ 9**

**Aufbewahrungszeit von Urnen**

Die Gemeinde bewahrt die Urnen nach Zusendung höchstens 3 Monate auf. Wenn sich innerhalb von 3 Monaten nach der Entgegennahme niemand um die Beisetzung der Urne kümmert, kann die Gemeinde die Urne in einem gemeinschaftlichen Urnengrab beisetzen.

**§ 10**

**Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können bei Erd- und Feuerbestattungen am Grab oder in den Feuerhallen der Friedhöfe stattfinden.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in den Feuerhallen ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leichen bestehen oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (3) Musiker und Sänger bedürfen für die gewerbsmäßige Mitwirkung an Trauerfeiern auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.

**§ 11**

**Konservierte Leichen**

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf den Friedhöfen nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Zeuthen konserviert werden mussten.

**§ 12**

**Grabtiefe**

- (1) Die Gräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 90 cm beträgt.
- (2) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche ist.

**§ 13**

**Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, beträgt sie 6 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre.
- (2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Metallsärgen (bei Überführung aus dem Ausland) innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhezeit festzusetzen. Dasselbe gilt für konservierte Leichen.
- (3) In einem bereits doppelt belegten Wahlgrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

**§ 14****Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Umbettungen ist der Friedhof zu schließen.
- (3) Außer der gesetzlich erforderlichen Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann bei Umbettung von Leichen nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes, nach einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, erteilt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine und Aschen können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in ein bereits belegtes Wahlgrab umgebettet werden.
- (5) Antragsberechtigt für eine Umbettung ist einer der nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Soweit er nicht selbst Nutzungsberechtigter ist, hat er bei Wahlgräbern die Zustimmung der beteiligten Grabnutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (6) Umbettungen sind von der Gemeinde vorzunehmen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Leichen nur im Laufe der Monate November bis März möglich ist.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (9) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

**IV. GRABSTÄTTEN****§ 15****Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
  - a) Wahlgräber
  - b) Urnenstätten
  - c) besondere Grabstätten
  - d) Gemeinschaftsruhestätten
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

**§ 16****Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen mit einem Nutzungsrecht von 20 Jahren.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden. Ausnahmen sind zur Bestattungsvorsorge, wenn die Belegung es zulässt, auf Antrag möglich.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Gemeinde das Nutzungsrecht erneuern. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten bei Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Die Gemeinde kann an die Erneuerung des Nutzungsrechts die Bedingung knüpfen, dass das Grab beim nächsten Bestattungsfall nach den dann geltenden Gestaltungsrichtlinien angelegt wird.
- (4) Soll in einem Wahlgrab ein Toter bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht - bei Mehrfachgräbern für sämtliche Grabstellen - über seinen Endzeitpunkt hinaus zu verlängern, damit eine Ruhezeit von 20 Jahren erreicht wird.
- (5) Steht auf einem Wahlgrab ein wertvolles Gehölz, das erhalten werden soll, so ist dem Grabnutzungsberechtigten im Bestattungsfall unentgeltlich ein Ersatzgrab zu überlassen. Das Grabnutzungsberechtigt geht auf dieses Ersatzgrab über.

**§ 17****Urnenstätten**

- (1) Urnenstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.

- (2) Urnenwahlgräber sind Urnenstätten, an denen die Gemeinde auf Antrag einer natürlichen Person ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht mit einer Ruhezeit von 20 Jahren verleihen kann. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag erneuert werden.
- (3) Die Zahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern beigesetzt werden dürfen, beträgt maximal 4 Urnen.
- (4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern beigesetzt werden. Die Anzahl je Erdwahlgrab beträgt bis zu 3 Urnen.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdgräber entsprechend auch für Urnenstätten.

**§ 18****Besondere Grabstätten**

Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale werden in ein von der Gemeinde aufzustellende und von der Gemeindevertretung zu beschließendes Verzeichnis aufgenommen. Die Eintragung der Grabstätten oder des Grabmals wird dem Grabnutzungsberechtigten bekannt gegeben. Die in dem Verzeichnis aufgenommenen Grabstätten und Grabmale dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verändert werden. Nach Erlöschen der Grabnutzungsrechte werden sie auf Kosten der Gemeinde erhalten und gepflegt.

**§ 19****Gemeinschaftsruhestätten**

(gilt erst nach Anlegen einer solchen Ruhestätte)

Besteht der Wunsch nach einer anonymen Beisetzung, ist dazu die Möglichkeit in der Urnengemeinschaft gegeben. Eine Umbettung ist nicht möglich. Die Ruhezeit ist unbegrenzt. Die Gemeinschaftsanlagen werden durch oder im Auftrage der Gemeinde gestaltet und gepflegt. Eine Ablage von Blumen und Kränzen ist nur am Gedenkstein der Urnengemeinschaft möglich.

**V. NUTZUNGSRECHT****§ 20****Inhalt des Grabnutzungsrechtes**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen.  
Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Adoptivkinder
  - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.
  - d) Die Bestattung von anderen Toten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Wer als Auswärtiger verhindert ist, diese Pflichten zu erfüllen, muß der Gemeinde möglichst einen Vertreter benennen. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder seines Vertreters ist der Gemeinde mitzuteilen.

**§ 21****Erlöschen des Grabnutzungsrechtes**

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt:
  - a) durch Zeitablauf,
  - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten,
  - c) durch Schließung oder Aufhebung der Friedhöfe oder von Friedhofsteilen,
  - d) bei Einräumung eines Nutzungsrechtes an einem anderen Wahlgrab,
  - e) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei wird,
  - f) wenn kein Rechtsnachfolger nach §21 dieser Satzung das Nutzungsrecht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Frist auf sich umschreiben läßt und kein Grabsorgerecht eingeräumt ist.
  - g) Die schriftliche Aufforderung zur Umschreibung wird durch eine

öffentliche Bekanntmachung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung ersetzt, wenn ein Rechtsnachfolger nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

- h) bei vorzeitigem Erlöschen des Grabsorgerechtes,
  - i) bei Vernachlässigung der Grabpflege,
  - j) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Gemeinde anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Rechts zu beseitigen. Geschieht das nicht, kann die Gemeinde das Grabzubehör ohne weiteres auf Kosten des Verpflichteten beseitigen; eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.
- (3) Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen einzusäen.

## **VI. GRABSTÄTTENGESTALTUNG UND PFLEGE**

### **§ 22**

#### **Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den Friedhof einfügen.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Vorschriften dieser Satzung sowie die Würde und der Charakter der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtheit gewahrt werden. Die Grabflächen sind vorwiegend mit flächenbildenden Stauden, Ziergräsern und bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen. Es dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.
- (3) Für weitere Gestaltungsmöglichkeiten kann die Gemeinde in Grabmal- und Bepflanzungsplänen besondere Bestimmungen über Art und Größe der Grabmale sowie über Art und Umfang der Grabbepflanzung erlassen. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Pflegeverträge können mit der Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Dritten abgeschlossen werden.
- (5) Bei der Grabpflege dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet werden.
- (6) Die für die Grabpflege erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend gelagert werden. Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiges Grabzubehör, das bei der Grabpflege als Abfall entsteht, sind unverzüglich vom Friedhof zu entfernen oder auf dem von der Gemeinde zugewiesenen Lagerplatz abzulegen.

### **§ 23**

#### **Grabmalantrag**

- (1) Grabmale dürfen nur vom Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetz) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Wer ein Grabmal errichtet, braucht dazu die vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde. Eine Wiederaufstellung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Auch zum Verlegen von Plattenabgrenzungen sowie für die Errichtung sonstiger Grabausstattungen bedarf es einer Zustimmung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung Behelfsgrabzeichen zulässig. Danach werden sie von der Gemeinde entfernt.
- (3) Die Gemeinde kann die schriftliche Zustimmung mit einer Auflage verbinden.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.

### **§ 24**

#### **Aufstellen von Grabmalen**

- (1) Die Grabarbeiten für Fundamente von Grabmalen und anderem Grabzubehör sind vom Grabmalhersteller auszuführen. Der Grabmalhersteller hat die Grabarbeiten rechtzeitig bei der Gemeinde zu melden. Das Aufstellen von Grabmalen und Grabzubehör samt den Nebenarbeiten ist samstags, sonn- und feiertags nicht gestattet.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

### **§ 25**

#### **Verkehrssicherheit**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist bei Erdgräbern der Grabnutzungsberechtigte haftbar.
- (3) Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode zu prüfen. Die Prüfung ist bei Erdgräbern Pflicht des Nutzungsberechtigten. Sie haben unverzüglich Abhilfe zu schaffen bzw. einen Auftrag dazu auszulösen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.
- (4) Stellt die Gemeinde fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen auf, den ordnungsgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder wenn die Verantwortlichen nicht ohne weiteres festzustellen sind, kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal sichern, lagern oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen. Die Verantwortlichen sind davon umgehend in Kenntnis zu setzen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstelle.

### **§ 26**

#### **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde das Nutzungsrecht entziehen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 27**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch höhere Gewalt entstehen.

Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Eine Pflicht zur Beleuchtung der Wege und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nur bei Bedarf. Eine Haftung der Gemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 28**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 29

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Toten Gedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde durchführt,
  - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten gemäß § 4 Abs. 1 Arbeiten durchführt oder gem. § 6 Abs. 5 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert.
  - e) entgegen § 23 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - f) Grabmale entgegen § 24 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamementiert oder entgegen § 25 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 und 3 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - g) entgegen § 22 Abs. 5 bei der Grabpflege Pflanzenschutzmittel oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
  - h) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt, entgegen § 22 Abs. 6 Gerätschaften oder Abfall auf dem Friedhof belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

## § 30

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kubick  
Bürgermeister

Zeuthen, den 13.03.08

**Beschluss-Nr.: 12-03/08**

Beschluss-Tag: 12.03.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Bauausschuss, Hauptausschuss

Betreff: Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“ nebst Begründung und Grünordnungsplan in der vorliegenden Fassung. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“ nebst Begründung und Grünordnungsplan sind nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich vom 03.04.2008 bis 05.05.2008 auszulegen.

Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, in o.g. Zeitraum zu den Dienstzeiten im Bauamt in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen und nach Erläuterungen der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abzugeben. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Eichwalde, die Max Liebermann-Straße und das Bebauungsplangebiet Nr. 115-1 „Zeuthener Winkel Nord“.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte können müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen vor:

- Landschaftsplan der Gemeinde Zeuthen
- Umweltbericht Bebauungsplan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“

Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Gemeinde Zeuthen mit Angaben zu Versickerungsklassen des Bodens

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Die Behörden, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zu beteiligen.

Der Auslegungszeitraum ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung: Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss-Nr.: 13-03/08**

Beschluss-Tag: 12.03.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnung-, Sozial- und Wohnungsamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 210.943 des Vermögenshaushaltes, Erweiterungsbau Grundschule

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe zur Haushaltsstelle 210.943 des Vermögenshaushaltes, Erweiterungsbau Grundschule in einer Höhe von 520.000,00€ sowie die Entnahme der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 520.000,00€ aus der Rücklage.

**Beschluss-Nr.: 17-03/08**

Beschluss-Tag: 12.03.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Vergabe zur Lieferung einer gebrauchten Drehleiter Typ DLK 23-12

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, den Auftrag zur Lieferung einer gebrauchten Drehleiter DLK 23-12 an die Firma Metz Aerials GmbH & Co.KG zu erteilen.

**Beschluss-Nr.: H 14-03/08**

Beschluss-Tag: 28.02.08

Einreicher: Bürgermeister, Kämmerin

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe für die HH-Stelle 910.976 des Vermögenshaushaltes, Tilgung von Krediten/Erweiterungsbau der Gesamtschule an die ILB

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe zur Haushaltsstelle 910.976 des Vermögenshaushaltes, Tilgung des ILB-Darlehens für den Gesamtschulenanbau in einer Höhe von 29.203,22€, die durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden soll.

**Beschluss-Nr.: H 15-03/08**

Beschluss-Tag: 28.02.08

Einreicher: Bürgermeister, Kämmerin

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe für die HH-Stelle 900.832 – Kreisumlage des Landkreises Dahme-Spreewald für 2008

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe zur Haushaltsstelle 900.832 – Kreisumlage an den Landkreis Dahme-Spreewald in einer Höhe von 62.152,00€, die durch die Mehreinnahme bei den Schlüsselzuweisungen des Landes gedeckt werdenl.

**Beschlüsse – nicht öffentlich****Beschluss-Nr.: H 16-03/08**

Beschluss-Tag: 28.02.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Auftragsvergabe für die Straßenreinigung in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum 01.04.08 bis zum 31.12.08

**Beschluss:** Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Auftrag für die Leistung Straßenreinigung für den Zeitraum vom 01.04.2008 bis 31.12.2008 an das Unternehmen VEOLIA Umweltservice Hoyerswerda GmbH, mit eventueller Option auf eine einjährige Vertragsverlängerung, zu vergeben.

**Beschluss-Nr.: 18-03/08**

**Beschluss-Tag:** 12.03.08  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt  
**Beraten im:** Hauptausschuss  
**Betreff:** Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über ein Grundstück

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über das Grundstück (Flur 4 Gemarkung Zeuthen, Flurstück 308) mit einer Größe von 778 m<sup>2</sup>. Der jährliche Erbbauszins beträgt 2.760,-EUR. Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 56.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

**Beschluss-Nr.: H 19-03/08**

**Beschluss-Tag:** 12.03.08  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt  
**Beraten im:** Hauptausschuss  
**Betreff:** Auftragsvergabe für Bauhaupt beim Umbau Jugendhaus II. Bauabschnitt, Dorfstraße 12, Zeuthen

**Beschluss:** Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Fa. Sperber Bau Wildau GmbH den Auftrag für Bauhaupt beim Umbau Jugendhaus II. Bauabschnitt, zu erteilen .

**Beschluss-Nr.: H 20-03/08**

**Beschluss-Tag:** 12.03.08  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt  
**Beraten im:** Hauptausschuss  
**Betreff:** Auftragsvergabe für Schlosserarbeiten beim Umbau Jugendhaus II. Bauabschnitt, Dorfstraße 12, Zeuthen

**Beschluss:** Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Fa. Schulze & Sohn, Lübben den Auftrag für Schlosserarbeiten beim Umbau Jugendhaus II. Bauabschnitt, zu erteilen.

**Beschluss-Nr.: H 21-03/08**

**Beschluss-Tag:** 12.03.08  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt  
**Beraten im:** Hauptausschuss  
**Betreff:** Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Fa. Schauer, Bernau den Auftrag für Tischlerarbeiten beim Umbau Jugendhaus II. Bauabschnitt, zu erteilen.

**WIDMUNGSVERFÜGUNG**

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, GVBl. I S. 218 erhält folgende in der Gemeinde Zeuthen, Flur 16 von Miersdorf Flurstück 166, mit 41 m<sup>2</sup> (siehe Anlage 1) gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird als öffentliche Straße eingestuft und erhält die Bezeichnung

**„Lindenallee“**

Diese Verfügung gilt als am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen, einzulegen.

Zeuthen, 03.03.2008

Kubick  
 Bürgermeister



**Ende des amtlichen Teils**

**Impressum**

**"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"**

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Regionalbüro Plettner Erich-Weinert-Str. 39, 15711 Königs Wusterhausen Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.